

POSTANSCHRIFT:
Am Fürstenweiher 46
69118 Heidelberg

**die Kultur
die Macher**
die KulturMacher / Theaterwerkstatt Heidelberg e.V.
Klingenteichstraße 8
69117 Heidelberg

Satzung

Die Satzung wurde am 7. Februar 1997 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 1998, vom 19. April 2009, vom 15. Mai 2014 und vom 23. September 2020 geändert.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „die KulturMacher / Theaterwerkstatt Heidelberg e.V.“
- Sitz des Vereins: Stadt Heidelberg
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt somit den Zusatz e.V.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte im Bereich kultureller Bildung (z.B. Theater, Tanz, bildender Kunst) und die Unterstützung von Kreativität und der Gestaltung von Ausdruck durch kunst-, theater- und tanzpädagogische Inhalte. Es wird eine Zusammenführung von künstlerischen und pädagogischen Inhalten angestrebt und damit eine Verbindung zwischen Kunst, Kultur und persönlicher Bildung hergestellt. Der Verein unterstützt die Auseinandersetzung mit Tanz, Theater, Kunst und Kultur anhand von folgenden Arbeitsweisen:

- Mitmachaktionen und partizipatives (Tanz-)Theater für alle Altersgruppen
- Durchführung von themenorientierten, gesellschaftlich-kulturellen Projekten
- Vermittlung von künstlerischen und theaterpädagogischen Inhalten
- Austausch anhand von Aufführungen, Ausstellungen und Aktionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, die Satzung anerkennen, den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zahlen und die Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich an den Vorstand.
3. Bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen des Vorstands ist die Mitgliedschaft erteilt.

4. Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist zum Jahresende möglich und ist schriftlich einzureichen.
8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
9. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
10. Stimmrecht haben die aktiven Mitglieder. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
11. Mitglieder, die mindestens 6 Monate lang Vereinsmitglieder gewesen sind, können Projekte initiieren, leiten und durchführen. Förderanträge müssen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand gestellt werden.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen im § 4.
3. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Leistungen (Spenden) unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Zum erweiterten Vorstand gehören ein Kassenprüfer und ein Schriftführer.
2. Eine Ämterhäufung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Beisitzer wählen, der verschiedene Aufgaben des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes übernimmt.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit sowie nach Misstrauensantrag anzusetzen.
5. Der Vorstand bemüht sich, die Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl rechtzeitig einzuberufen. Sollte die Vorstandswahl dennoch nicht vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden können, bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand in der Mitgliederversammlung gewählt werden kann.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Mehraufwände gibt es die Möglichkeit, Aufwandsentschädigungen auszuzahlen. Für solche Vergütungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann beschlossen werden, dass nebenberuflich ausgeübte Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung

(Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG) ausgeübt werden bzw. dass Aufträge für bestimmte Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben werden können.

8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer jährlich durch schriftliche oder elektronische Einladung (Emailverteiler) mit der Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer (s. § 6 (1))
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe
 - c. Beratungen, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern im Bedarfsfalle
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
3. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Fassung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Es entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kostenführung sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Die Auflösung wird durch den Vorstand durchgeführt.
3. Ein etwaig vorhandenes Vermögen des Vereins wird ausschließlich zur Förderung von künstlerischen oder sozialen Projekten verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

§ 12 Geschäftsordnung

Weitere Regelungen können vom Verein in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Heidelberg, den 23. September 2020

die KulturMacher e.V.
Vereinsregisternummer 332452
Steuernummer 32489/72760